

## NEWSLETTER 10.2015

an die Kunden und Geschäftspartner der  
**klein** TREUHAND GmbH

Pratteln, 6. Oktober 2015

### **Tücken bei der AHV, schnell kann sich Ihre Altersrente minimieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Alter wird unser Erwerbseinkommen von der Altersrente abgelöst. Da der heutige Lebensstandard sehr hoch ist, ist die AHV-Altersrente nur ein bescheidener Teil davon. Damit dieser nicht noch geringer wird, ist es umso wichtiger, dass die AHV-Beiträge vollständig einbezahlt sind!

#### **Allgemein:**

- Mit dem AHV-Ausweis wird sichergestellt, dass Sie bei einer AHV-Stelle einmal registriert wurden. Um Ihre Beitragssituation zu kontrollieren, können Sie bei der AHV ([www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch)) einen persönlichen Kontoauszug bestellen. Anhand Ihrer Lohnausweise können Sie diesen auf die Vollständigkeit hin überprüfen. Bitte beachten Sie, dass Änderungen innerhalb von 30 Tagen der zuständigen AHV-Stelle gemeldet werden müssen. Ansonsten wird dieser Auszug rechtskräftig.
- Es ist möglich, vergessene AHV-Beiträge bis zu fünf Jahren zurück, bei der AHV nachzuzahlen.
- Wir empfehlen Ihnen, ab dem 57. Altersjahr bei Ihrer Ausgleichskasse eine Altersrenten-Vorausberechnung zu verlangen, damit Sie allenfalls Ihr Altersguthaben über die zweite Säule (BVG) oder die dritte Säule (private Vorsorge) ausbauen können.

#### **Arbeitgeber:**

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet sämtliche AHV-Bruttolöhne vollständig und korrekt der AHV zu melden und die AHV-Beiträge einzubezahlen. Der Arbeitgeber (Firmeninhaber) ist für die AHV-Beitragszahlungen auch mit seinem Privatvermögen haftbar. Dies gilt im Übrigen auch für den Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften und die Geschäftsführung bei GmbHs.

#### **Arbeitnehmer:**

- Als Angestellter werden Sie ab dem 1.1. nach Ihrem 17. Geburtstag AHV beitragspflichtig. Von Ihrem Bruttolohn wird die Hälfte der AHV-Beiträge abgezogen. Der andere Teil wird vom Arbeitgeber übernommen und die gesamte Summe wird auch durch den Arbeitgeber abgerechnet.

**Studierende:**

- Studierende werden ab dem 1.1. nach ihrem 20. Geburtstag AHV beitragspflichtig. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung bei der AHV von Ihnen in die Wege geleitet werden muss. Der Minimalbeitrag beträgt zurzeit CHF 480.00 pro Jahr.

**Verheiratete:**

- Bei Ehepaaren, bei denen nur ein Teil erwerbstätig ist, werden die doppelten Minimalbeiträge fällig; somit CHF 960.00. Dies bedeutet, dass bei einem Arbeitnehmer das Jahreseinkommen von CHF 9'321.00 und bei einem Selbstständigen ein Jahres-Rein-Erwerbseinkommen von CHF 19'000.00 erzielt werden muss, damit die Beitragspflicht für beide Ehegatten erfüllt ist.

**Selbstständig-Erwerbende:**

- Selbstständig-Erwerbstätige bezahlen aufgrund Ihres Rein-Erwerbseinkommens AHV-Beiträge. Bei einem Rein-Erwerbseinkommen bis zu CHF 9'400.00 wird der Minimalbeitrag von CHF 480.00 einbezahlt. Danach wird das Rein-Erwerbseinkommen mit der sinkenden Beitragsskala bis zu einem Rein-Erwerbseinkommen von CHF 56'400.00 gestaffelt berechnet. Anschliessend werden die höheren Rein-Erwerbseinkommen mit einem Satz von 9.7 % abgerechnet.
- Durch die AHV werden bei der Selbstständigkeit nur die minimalen Lebensstandardkosten abgedeckt. Um diese weiter zu erhöhen empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich zusätzlich privat versichern (bei der AHV-Stelle können Sie eine Vorausberechnung verlangen).

**Nichterwerbstätige:**

- Nichterwerbstätige müssen sich auch selbstständig bei der AHV anmelden. Ihre Beiträge werden aufgrund Ihres Vermögens und kapitalisierten Ersatzeinkommens berechnet. Der Minimalbeitrag beträgt CHF 480.00 und der Maximalbeitrag CHF 24'000.00 pro Jahr.

**Teilzeitangestellte:**

- Bei einem Jahreseinkommen unter CHF 2'300.00 besteht keine AHV-Beitragspflicht. Jedoch können Sie eine AHV-Unterstellung durch Ihren Arbeitgeber verlangen.
- Bitte beachten Sie, dass diese Freigrenze von CHF 2'300.00 nicht für Hausdienstmitarbeitende oder Kulturschaffende besteht. Für diese Tätigkeiten hat die AHV das vereinfachte Abrechnungsverfahren eingeführt.

**Rentner:**

- Wir empfehlen Ihnen, Ihre Altersrente drei Monate im Voraus anzumelden, damit Sie Ihre Rentengutschrift pünktlich erhalten.
- Es besteht die Möglichkeit, die Altersrente ein oder zwei Jahre früher zu beziehen (achtung: dauerhafte Rentenkürzung ist die Folge und die AHV-Beitragspflicht besteht weiter bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters; Frau 64 / Mann 65).
- Die Altersrente können Sie auch bis zu fünf Jahren aufschieben. Somit wird Ihre Altersrente bis zu maximal 31.5 % erhöht. Damit Ihre Altersrente aufgeschoben wird, müssen Sie eine Aufschubserklärung an die zuständige AHV-Stelle senden (der Aufschub muss innerhalb eines Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung erklärt werden). Nach dem ersten Aufschubjahr kann die Altersrente grundsätzlich für die Zukunft monatlich abgerufen werden.

- Der Vorbezug sowie der Aufschub können auch bei Ehepaaren von jeder Person selbst bestimmt werden.
- Bei Altersrentenbezug und gleichzeitiger Erwerbstätigkeit besteht eine jährliche AHV-Freigrenze von CHF 16'800.00 oder eine monatliche von CHF 1'400.00, auf der keine AHV-Beiträge einbezahlt werden müssen. Diese AHV-Freigrenze gilt für jedes einzelne von mehreren Arbeitsverhältnissen und Selbstständigkeiten.
- Falls Sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Sie allenfalls Anspruch auf eine Ergänzungsleistung und Beihilfe. Dies gilt auch, wenn Sie in einem Heim leben. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Ergänzungsleistungsstelle.

Wir hoffen Ihnen damit aufzuzeigen, was für Sie wichtig ist, damit Sie bei Erreichen des Rentenalters in den Genuss der bestmöglichen AHV-Leistung kommen. Die aktuellen Kennzahlen und Abzüge finden Sie jeweils auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „**AKTUELLES**“.

Herzliche Grüsse  
Sabrina Schlumpf  
**klein** TREUHAND GmbH

T 061 301 56 60  
[info@kleintreuhand.ch](mailto:info@kleintreuhand.ch)  
[www.kleintreuhand.ch](http://www.kleintreuhand.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE